

GARTENORDNUNG

Jeder Gartennutzer ist zur ordentlichen Instandhaltung und Pflege seiner Grün- bzw. Gartenflächen, zur Einhaltung der festgesetzten Gartengrenzen sowie zur Rücksichtnahme auf die Nachbargärten verpflichtet.

Die Gartenfläche ist stets frei und rein von Unkraut, Abfall und dgl. zu halten; dies gilt auch für die angrenzenden Zugangswege.

Bei stärkerem Auftreten tierischer oder pflanzlicher Schädlinge sind seitens des Gartennutzers Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Gartenflächen sind zum Größten Teil über der Tiefgarage angelegt. Aus diesem Grund ist es nicht möglich Bäume und tiefwurzelnde Sträucher zu setzen. Durch die geringe Humusstärke von rund 30 cm finden die erwähnten Pflanzen keine ausreichende Standfestigkeit. Weiters besteht die Gefahr einer Beschädigung der Feuchtigkeitsisolierung der Garagendecke. Es dürfen, nach vorheriger Genehmigung durch die Hausverwaltung, ausschließlich flachwurzelnde Pflanzen und Sträucher gesetzt werden. Bei der Bodenbearbeitung ist ebenfalls auf die erwähnte Feuchtigkeitsisolierung Rücksicht zu nehmen.

Aus dem gleichen Grund sind alle baulichen Herstellungen, die einer Verankerung bedürfen, auf der Gartenfläche nicht möglich, ebenso Niveauänderungen. Alle anderen baulichen Herstellungen bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Genehmigung der Hausverwaltung.

Bei Benützung von motorbetriebenen Gartengeräten ist auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn Rücksicht zu nehmen; insbesondere ist das Rasenmähen zu den gesetzlichen Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen strengstens verboten.

Das Anbringen von Sichtschutz, welcher Art auch immer, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Hausverwaltung.

Es ist ausdrücklich untersagt bestehende Abgrenzungen (Gitter, Zäune usw.) und Bepflanzungen zu beseitigen und durch andere Abgrenzungen oder Pflanzen zu ersetzen.

Die Vernachlässigung des Gartens gilt als erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes und kann zur Kündigung des Mietverhältnisses führen.

Der Gartennutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Wasserentnahmestellen (sofern vorhanden) sparsam zu verwenden sind und weiters die Entleerung und Außerbetriebnahme vor den Wintermonaten, wegen Frostgefahr, von ihm vorzunehmen ist.